

2119 002

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Firma Chemisch-pharmazeutische Fabrik Dr. H. [REDACTED]
T. [REDACTED] GmbH, I. [REDACTED] (Westf), vertreten durch den
Geschäftsführer, Kaufmann August F. [REDACTED] in L. [REDACTED] (Westf),

Beklagten und Berufungsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma V. [REDACTED]-Pharm Ph. Mr. H. Josef von E. [REDACTED]
T. [REDACTED] Obb.,

Klägerin und Berufungsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 5. Februar 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Krüger-Nieland, Pehle, Dr. Spengler, Dr. Sprenk-
mann und Dr. Mösl

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm (Westf) vom 1. Oktober 1963 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das ihr am 29. April 1963 zugestellte Teilurteil der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund vom 1. April 1963 am 27. Mai 1963 rechtzeitig Berufung eingelegt, diese jedoch erst am 11. Juli 1963 begründet. Das gleichzeitig eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch hat sie damit begründet, daß ihr Prozeßbevollmächtigter zwei oder drei Tage vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist seine seit über vier Jahren bei ihm beschäftigte, überaus zuverlässige Anwaltsgchilfin G [REDACTED] beauftragt habe, einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist zu schreiben; unter diesen Umständen habe sich der Prozeßbevollmächtigte darauf verlassen dürfen, daß der Verlängerungsantrag ihm rechtzeitig zur Unterschrift vorgelegt und auch rechtzeitig beim Gericht eingereicht werden würde.

Die Beklagte hat sich auf eidesstattliche Versicherungen des Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges, Rechtsanwalts Egon Bönner, und seiner Angestellten Gersmann bezogen.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 1. Oktober 1963 die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen ihr am 8. Oktober 1963 zugestellten Beschluß hat die Beklagte am 22. Oktober 1963 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist rechtzeitig (§§ 569, 577 Abs. 2 ZPO) und nach § 238 Abs. 2, § 519 b Abs. 2 Satz 2 i.V. mit

§ 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zulässig. Auch die Frist des § 234 ZPO ist gewahrt.

Die Beschwerde ist jedoch sachlich nicht begründet.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte sei nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO daran gehindert gewesen, ihre Berufung rechtzeitig zu begründen, weil bei der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten mitgewirkt habe, ist zutreffend; sie entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Aus der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Bönner ergibt sich, daß er zwei oder drei Tage vor Ablauf der Begründungsfrist der Angestellten G. mündlich den Auftrag erteilt hat, ein Verlängerungsgesuch vorzubereiten, daß die Angestellte aber vergessen hat, dieses Gesuch zu schreiben; Rechtsanwalt Bönner hat nicht bemerkt, daß ihm das Verlängerungsgesuch nicht zur Unterschrift vorgelegt worden war und daher nicht beim Gericht eingegangen sein konnte. Unter diesen Umständen ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht allein auf einem für die Beklagte als unabwendbarer Zufall anzusehenden Büroversehen, sondern auch auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten beruht. Dabei ist zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (LM ZPO § 233 (Ff) Nr. 3) Bezug genommen, wonach es dem Prozeßbevollmächtigten schon zum Verschulden gereicht, wenn er sich nicht rechtzeitig vergewissert, ob ein Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank in §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

längerungsgesuch bewilligt worden ist und wonach dies erst recht in einem Fall gilt, in dem nicht einmal ein Verlängerungsantrag zu dem Gericht gelangt ist, selbst wenn die Nichteinreichung des Antrags auf einem Büroverschen beruht. Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze, denen sich der erkennende Senat anschließt, kann es dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle die Nichteinreichung des Verlängerungsantrags auf einem bloßen Büroverschen beruhte oder ob nicht der Prozeßbevollmächtigte auch insoweit schon seine Sorgfaltspflicht verletzt, als er sich mit dem mündlichen Auftrag zur Vorbereitung eines solchen Antrags begnügte und keine weiteren Vorkehrungen traf, die Ausführung des Auftrags zu überwachen.

Demgegenüber kann sich die Beschwerde nicht mit Erfolg darauf berufen, daß Rechtsanwalt B■■■■, nachdem er den Auftrag zur Vorbereitung des Verlängerungsantrags erteilt hatte, nicht zu weiterer Überwachung verpflichtet gewesen sei, weil alles weitere "rein routinemäßig zu erledigen" gewesen sei. Fehl geht insbesondere der Hinweis auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 30. September 1963 (VIII ZB 16/63), in dem die - hier nicht in Betracht kommende - Frage zu entscheiden war, ob der Anwalt bei jeder aus beliebigem Anlaß geschehenen Aktenvorlage verpflichtet ist, nachzuprüfen, ob eine Frist läuft und ob mit ihrer Innhaltung zu rechnen ist. Im übrigen versucht die Beschwerde darzutun, daß die Nichteinreichung des Verlängerungsantrags auf einem Büroverschen beruhe; dazu ist bereits ausgeführt, daß sie selbst dann, wenn dies zu ihren Gunsten als richtig anzunehmen wäre, keinen Erfolg haben könnte. Es ist

daher für den vorliegenden Fall auch ohne Belang, wie im übrigen im Büro des Rechtsanwalts Bönner die Fristenkontrolle gehandhabt wird.

Das Berufungsgericht hat danach zu Recht die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist abgelehnt und demzufolge die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde der Beklagten mußte sonach als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Krüger-Nieland Pehle Spengler

Sprenkmann Mösl